

Schrader, Jörn-Henning (06-1)

Von: Hoffmeister, Susanne <Susanne.Hoffmeister@nfa-liebenbg.Niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 1. September 2020 13:02
An: 'stadtplanung@dr-schwerdt.de'
Cc: Schrader, Jörn-Henning (06-1); Spellerberg, Eiko
Betreff: WG: TÖB-Beteiligung - Heidkamp Planteil B mit ÖBV, Stadt WOB
Anlagen: _Plotfile_4-1_EXTERN_HeidkampPlanteilB.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der vorliegenden Planung habe ich – in Vertretung für das Niedersächsische Forstamt Wolfenbüttel, Frau von der Lancken - hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nachfolgende Anmerkungen:

Das Plangebiet reicht im Nord- und Südwesten bis an Wald im Sinne des § 2 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) heran. Es handelt sich dabei um mittelalten bis alten Eichenmischwald (u.a. mit Kiefer, Buche, Birke, Bergahorn), der zum Plangebiet hin sehr stark aufgelichtet bzw. kahlgeschlagen wurde. Alle Waldflächen haben laut Waldfunktionenkarte Niedersachsen (Blatt L 3530 Wolfsburg) eine besondere Bedeutung für den Klima- (Stufe II) und den Immissionsschutz (Stufe I). Sie sind daher im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP, 2008) als Vorbehaltsgebiete für den Wald aufgrund besonderer Schutzfunktion gekennzeichnet.

Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017, Kap. 3.2.1 03) sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden; in der Begründung zum LROP (S. 143) ist als Orientierungswert ein Abstand von 100 m angegeben.

Nach dem RROP für den Großraum Braunschweig (2008, Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3; RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3) sollen Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Dieser Abstand begründet sich zum Einen aus den unbestrittenen naturschutzfachlichen Funktionen, die mit Waldrändern verbunden sind. Zum Anderen dient der Schutzabstand auch zur Gefahrenabwehr vor Brand oder umstürzenden Bäumen. Der raumordnerische Grundsatz erfordert in der kommunalen Bauleitplanung eine Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung und soll insbesondere in waldarmen Naturräumen sowie bei bisher unbelasteten Waldrändern zur Anwendung kommen.

Sofern aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich), bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen der vorsorgliche Abstand (100 m) nicht gewahrt werden kann, bzw. unterschritten werden muss, wird in der Begründung des RROP 2008 gefordert, dass in Abstimmung mit der Wald- / Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden soll (RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3) (s.a. Mail des NFA Wolfenbüttel, Herrn Soppa v. 06.12.2018).

Diese Grundlagen sind in die Unterlagen aufgenommen worden (Begründung S. 9, 12, 17, 22); die Berücksichtigung eines Waldabstandes durch die Ausweisung einer 20 m breiten Waldabstandszone als private Grünfläche sowie einer 10 m breiten Bauverbotszone (die notwendigerweise auch sämtliche Nebenanlagen einbezieht; Textliche Festsetzung Nr. 3 e) - insgesamt also 30 m, entsprechend der Baumhöhe des angrenzenden Waldbestandes - wird begrüßt. Zum südwestlichen Waldbestand beträgt der Abstand durch die Festsetzung der Grünfläche „Regenrückhaltebecken“ rd. 63 m.

Mit diesen Festsetzungen wird den Absprachen mit dem NFA Wolfenbüttel, Frau von der Lancken nach einem Ortstermin im Februar 2019 aus meiner Sicht entsprochen (Mail von Frau von der Lancken v. 08.02.2019), auch wenn damit der raumordnerisch geforderte Mindestabstand deutlich unterschritten wird.

Durch die Textlichen Festsetzungen, innerhalb der Maßnahmenfläche „Anpflanzung Waldabstand“ zur Bebauung hin eine Hecke anzulegen (Nr. 12 a) und die Grundstücke gegenüber diesen Flächen einzufrieden (Nr. 12 d), werden die funktionalen Beeinträchtigungen des Waldes (z.B. durch das verbotene Verbringen von Gartenabfällen in den Wald) zusätzlich minimiert.

Es wird weiterhin begrüßt, dass die zwischenzeitlich geplanten Überlegungen, stärker in den vorhandenen Waldbestand einzugreifen (Begründung, S. 19), ebenso verworfen worden sind, wie die ursprünglich geplante Entfernung von Gehölzen südlich der Zufahrt von der K 31 (Grünordnerischer Fachbeitrag, S. 11).

Es ist jedoch nicht ganz klar, wie mit der teilweisen Rodung von Waldflächen umgegangen wird: Laut Begründung (S. 34) liegen die betroffenen Flächen NICHT im Geltungsbereich. Es soll, wie oben beschrieben, auch nicht in den vorhandenen Waldbestand eingegriffen werden. Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes legt dies auch nahe. Allerdings wird in der Begründung auch auf das Waldgutachten zur Waldumwandlung verwiesen (S. 16). Nach dem Grünordnerischen Fachbeitrag, S. 29 kommt es danach durch die Anlage eines Abstandstreifens zur Wohnbebauung zu einem dauerhaften Waldflächenverlust von 3.975 m². Dagegen bestehen von hier erhebliche Bedenken. Bei der Abstandsbemessung ist die Grenze des vor der Rodung vorhandenen Waldes anzunehmen. Ich gehe davon aus, dass sich die Aussagen des Grünordnerischen Fachbeitrags auf einen alten Verfahrensstand beziehen und die offen gelassene Flächenangabe für eine Ersatzaufforstung (S. 50) nicht zum Tragen kommen. Der gerodete Waldrand ist, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben (S. 32), so schnell wie möglich wieder aufzuforsten, spätestens jedoch in zwei Jahren, sofern sich keine ausreichende Naturverjüngung eingestellt hat (§ 12 (4) NWaldLG).

Ich gehe ferner davon aus, dass die Maßnahmen AV 5, CEF 2 und 4 mit den jeweiligen Waldeigentümern abgestimmt wurden und Nachteile aus dem Nutzungsverzicht und den zeitlichen Nutzungseinschränkungen entschädigt werden.

Redaktionelle Hinweise:

- Bebauungsplan: Die im Norden gelegene, an den Wald angrenzende private Grünfläche sollte die gleiche Signatur bekommen wie die übrigen Grünflächen für den Waldabstand, da für diese Fläche inhaltlich das Gleiche gilt (Signatur „Maßnahmenfläche“ + Kennziffer 2)
- In der Begründung, S. 23 wird auf einen § 24 Abs. 1 LWaldG Bezug genommen; dieser Bezug ist nicht zutreffend. Das entsprechende Waldgesetz für Niedersachsen ist das NWaldLG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susanne Hoffmeister



Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange / Beratungsforstamt

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg

Schlossstraße 23, 38704 Liebenburg

Fon +49 (0) 5346 / 9200-22

Fax +49 (0) 5346 / 9200-55

mail Susanne.Hoffmeister@nfa-liebenbg.niedersachsen.de - www.landesforsten.de

Niedersächsische Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany

Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzender des Verwaltungsrates Professor Dr. Ludwig Theuvsen

Bankkonto Nord/LB | IBAN DE80 2505 0000 0106 0231 46 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14/201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der

Niedersächsischen Landesforsten unter: www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden, finden Sie hier: